

RS Vwgh 1992/6/17 92/01/0258

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.06.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Mögen Schwierigkeiten des Kindes in der Schule auch durch die Zugehörigkeit zur ungarischen Minderheit in Rumänien bedingt gewesen sein, so können sie doch noch nicht eine Situation darstellen, die aus objektiver Sicht betrachtet einen weiteren Verbleib von Witwer und Kind in ihrer Heimat als unerträglich erscheinen ließe (Hinweis E 20.5.1992, 92/01/0259).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010258.X01

Im RIS seit

17.06.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at